

Anlage 2 zu Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen der
Container Terminal Dortmund GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Container Terminal Dortmund GmbH

Stand: Juli 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Container Terminal Dortmund GmbH

Stand: Juli 2010

1. Geltungsbereich

1.1 CTD erbringt die unter Ziffer 2 genannten Leistungen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen des CTD gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für das Unternehmen, das diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt.

1.2 Die AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung seitens CTD.

1.3 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.4 Ausgenommen von diesen AGB sind Speditionsleistungen, für die ausschließlich die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

2. Leistungsumfang

2.1 CTD erbringt folgende Leistungen:

- Umschlag von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs
- Abstellungen und Zwischenabstellungen von Ladeeinheiten
- Lagerung von Ladeeinheiten

2.2 Im Rahmen dieser AGB bietet CTD ergänzende Leistungen an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen, wie

- Vermietung, Verkauf und Reparatur von Containern
- Verpackungstätigkeiten
- Be- und Entladungen.

3. Auftragserteilung/-annahme

Aufträge an CTD sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Sie müssen alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben enthalten.

4. Umschlag

4.1 Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen.

4.2 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggeräts auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.

4.3 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggeräts von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

4.4 Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar.

5. Lagerung

Lagerung ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Umschlag- oder Speditionstätigkeit steht.

6. Gefährliche Güter

6.1 Gefährliche Güter werden in dem vom CTD bereitgestellten Gefahrstoffbeken abgestellt.

6.2 Ladeeinheiten, die mit zugelassenen gefährlichen Gütern beladen sind, müssen den Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Straße durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften festgelegt sind.

6.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass CTD vor transportbedingter Abstellung die erforderlichen Weisungen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter) vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird CTD die Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen nicht annehmen.

7. Zustand der Ladeeinheiten

7.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.

7.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die CTD und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen. Bei Verschulden seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.

7.3 CTD ist befugt, Ladeeinheiten bei der Übernahme, während diese sich auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden zu besichtigen. CTD ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von CTD ergibt sich

- für Lagerungen aus den §§ 467 ff. HGB
- für Umschlagleistungen aus den §§ 407 ff. HGB.

8.2 Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung. Dies gilt auch für Schäden, die während einer Lagerung entstehen.

8.3 Die Haftung ist in jedem Schadensfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nach dem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben

(unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung begrenzt auf 2 Mio je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes kg der verlorenen oder beschädigten Güter, je nach dem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet CTD anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.

9. Haftungsausschluss

CTD haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder sonstige Schäden, die außerhalb des durch Einzäunung gesicherten Bereichs des Betriebsgeländes eintreten.

10. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

10.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Preisliste. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe verrechnet.

10.2 Zahlungen sind auf ein von CTD zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

10.3 Abweichende Zahlungsverfahren bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

10.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Weiter werden für jede weitere schriftliche Mahnung 10,-- als pauschalisierte Mahnkosten erhoben.

10.5 Gegen die Forderungen der CTD ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10.6 CTD hat wegen aller Forderungen, die ihr aus den durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

11. Verjährung

11.1 Ansprüche gegen CTD verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

11.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeinheit das Umschlagterminal verlassen hat.

12. Gerichtsstand / Sprache

12.1

Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschl. Widerklagen, Check- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der CTD. Es sei denn, CTD wählt den Gerichtsstand des Kunden.

12.2

Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3

Nur die deutsche Fassung der AGB ist verbindlich. Die englische Übersetzung dient hierbei nur besserem Verständnis. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung geht die deutsche Fassung vor.

13.

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Klauseln nicht berührt.